

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Omid Nouripour, Irmingard Schewe-Gerigk, Rainer Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Europol-Beschluss rechtsstaatlich verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) in Den Haag ist eine Einrichtung zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität in der Europäischen Union. EUROPOL hat vor allem koordinierenden Charakter und in diesem Rahmen leistet die Institution einen wertvollen Beitrag bei der Kriminalitätsbekämpfung. Neue Sicherheitsstrukturen weltweit haben auch die Sicherheitsanforderungen an Europa verändert. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU ist eine wichtige Voraussetzung, insbesondere im Kampf gegen die internationale organisierte Kriminalität. Ihre Rechtsgrundlage bildet das EUROPOL-Übereinkommen von 1995. Das Übereinkommen erwies sich in der Vergangenheit als verbesserungsbedürftig. Drei Änderungsprotokolle wurden in den Jahren 2000, 2002 und 2003 angenommen. Das langjährige Ratifizierungsverfahren in allen Mitgliedstaaten verzögerte ihr Inkrafttreten aber erheblich. Die Arbeitsweise von EUROPOL wird dadurch beschränkt.

Die Kommission der Europäischen Union legte daher am 20. Dezember 2006 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vor, mit dem EUROPOL ein neuer Rechtsrahmen gegeben werden soll. Das Übereinkommen soll durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe c des EU-Vertrags ersetzt werden. Der Rat entschied noch unter deutschem Vorsitz, den Ratsbeschluss bis zum 30. Juni 2008 fertigzustellen. Damit können künftig Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses einfacher mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Das ermöglicht die Anpassung EUROPOLS an die gewachsenen Herausforderungen eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Zudem ist ein Beschluss des Rates ein wichtiger Schritt für die Integration Europas im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 9. März 2007 eine überwiegend positive Stellungnahme abgegeben, aber auch Änderungen an dem Kommissionsvorschlag empfohlen.

2. Der Bundestag begrüßt die Ersetzung des EUROPOL-Übereinkommens durch einen Beschluss des Rates ebenfalls grundsätzlich. Er begrüßt insbesondere, dass der Ratsbeschluss vorsieht, EUROPOL den Status einer Agentur der Europäischen Union zu übertragen und die Bediensteten von EUROPOL den Beamtenstatus der Europäischen Union erhalten. EUROPOL wird

zudem aus dem EU-Haushalt finanziert und dadurch werden die notwendigen demokratischen Kontrollmöglichkeiten des Europäischen Parlamentes zumindest teilweise gestärkt. Grundsätzlich bleiben die Rechte des Europäischen Parlaments schwach. So wird das Europäische Parlament bei der Wahl des EUROPOL-Direktors nicht konsultiert und die Unterrichtung des Europäischen Parlaments durch EUROPOL ist fakultativ und auf allgemeine Fragen beschränkt.

3. Der Bundestag erwartet allerdings, dass ein neuer rechtlicher Rahmen für EUROPOL eine Kriminalitätsbekämpfung mit Augenmaß gewährleistet und den Schutz der Bürgerrechte sichert. Der Ausbau der Institution und eine Erweiterung ihrer Befugnisse müssen durch eine gleichzeitige Verbesserung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger aufgewogen und durch erweiterte Kontrollmöglichkeiten des Europäischen Parlaments begleitet werden. Diesen Anforderungen hält der Vorschlag der Kommission nicht stand. Darüber hinaus müssen die bestehenden Strukturen in denen EUROPOL operiert, transparenter und effizienter gestaltet werden. Bisher gängige Verfahren gilt es zu straffen.

Das Europolübereinkommen enthält keine Vorschriften über die zwingende gerichtliche Kontrolle der Maßnahmen von EUROPOL, sondern lediglich die Möglichkeit, durch einen Beschluss der Mitgliedstaaten, Streitfragen dem EuGH vorzulegen.

4. Die Zuständigkeit von EUROPOL wird unnötigerweise von „organisierter“ auf „schwere“ Kriminalität erweitert. Zukünftig soll EUROPOL ohne das Vorhandensein tatsächlicher krimineller Organisationsstrukturen tätig werden dürfen. Ohne die Schaffung begleitender gerichtlicher und parlamentarischer Kontrolle, greift die erweiterte Ermittlungskompetenz zu stark in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein.

Zudem soll EUROPOL die Möglichkeit zur Durchführung operativer Maßnahmen in Absprache mit den EU-Mitgliedstaaten erhalten. Richtigerweise soll in diesen Fällen, das Protokoll über die Immunität der EUROPOL-Bediensteten nicht zur Anwendung kommen. Hierbei ist darauf zu drängen, dass die Immunität auch ex-ante für bestehende Ermittlungsgruppen aufgehoben wird. Schon 1998 hatte der Deutsche Bundestag bei seiner Zustimmung zum EUROPOL-Immunitätenprotokollgesetz auf die Notwendigkeit der erneuten Überprüfung der Immunitäten für EUROPOL-Bedienstete bei Ausweitung der Befugnisse der Einrichtung hingewiesen (Bundestagsdrucksache 13/9084). Die Beschränkung der Immunität ist besonders im Hinblick auf den Reformvertrag notwendig, da die Einrichtung hier bei Übernahme in die erste Säule weitere operative oder gar exekutive Exekutivbefugnisse zuwachsen können. Im Rahmen der Dritten Säule ist die unmittelbare Ausübung exekutiver Befugnisse für EUROPOL nicht vorstellbar. Deshalb ist der Fall des Artikels 6 Abs. 2 des Kommissionsvorschlags besonders problematisch. Danach soll ein EUROPOL-Bediensteter im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die wegen des Verdachts der Euro-Fälschung eingesetzt wurde, unter der direkten Verantwortung des mitgliedstaatlichen Leiters der Ermittlungsgruppe die Ermittlungen leiten dürfen.

5. Der Datenschutz ist in vielen Bereichen nur unzureichend abgesichert. Wie der Europäische Datenschutzbeauftragte, Peter Hustinx, in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (EUROPOL) (ABl. EG 2007/C 255/02, S. 13) kritisiert hat, soll EUROPOL Daten von privaten Stellen nahezu unkontrolliert entgegennehmen dürfen, ohne deren Richtigkeit und deren gesetzmäßige Erhebung sicherstellen zu können. Außerdem sollen Daten auch dann erhoben werden dürfen, wenn deren Bedeutung für die Arbeit von EUROPOL gar nicht erwiesen ist. Damit wandelt sich die Behörde zu einem generellen

Datensammler, der außerhalb seiner eigentlichen Befugnisse tätig werden kann. Es mangelt dem Vorschlag der Kommission an klaren Vorgaben zur Datenverknüpfung und Kooperation zwischen EUROPOL und Mitgliedstaaten oder EU-Einrichtungen.

Auch der Datenaustausch zwischen EUROPOL und Drittstellen muss stärker reglementiert werden. Der Zugriff auf EUROPOL-Daten ist für die Bediensteten und Verdingungsbeamten voraussetzungslos, also auch an keine konkrete Ermittlung gebunden. Es bedarf Sicherungsmechanismen, um den Zugriff auf Daten von nicht vorbestraften Personen zu erschweren.

Nach dem Kommissions-Vorschlag ist das Recht auf Zugang jeder Person zu den sie betreffenden Daten durch zu starke Restriktionen belegt. Daher müssen Auskunftsansprüche der Betroffenen erheblich gestärkt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Beratungen des Rates der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass

- die Tätigkeit von EUROPOL zukünftig gerichtlicher Kontrolle unterliegt;
- das Europäische Parlament von EUROPOL über die Prioritäten der Arbeit des jeweils kommenden Jahres unterrichtet wird;
- der Direktor und der Vorsitzende des Verwaltungsrates auf Anfrage zur Erörterung von EUROPOL betreffenden Fragen im Europäischen Parlament zur Verfügung stehen;
- das Europäische Parlament bei der Wahl des Direktors von EUROPOL konsultiert wird;
- EUROPOL weiterhin ausschließlich für die organisierten Formen der schweren Kriminalität zuständig ist;
- die Immunität für EUROPOL-Bedienstete im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten bei gemeinsamen Ermittlungsgruppen generell und auch für bereits bestehende Ermittlungsgruppen ausgeschlossen wird;
- EUROPOL von privaten Stellen übermittelte Daten nur unter strengen Bedingungen, insbesondere bei Unbedenklichkeit ihrer Erhebung aufnehmen darf. Diese Bedingungen sollen unter Mitwirkung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Gemeinsamen Kontrollgremiums von EUROPOL festgelegt werden. Die gerichtliche Kontrolle in den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Datenverarbeitung ist zu gewährleisten;
- Daten, deren Bedeutung für die Aufgaben von EUROPOL noch überprüft wird, nur in separaten Datenbanken und maximal sechs Monate gespeichert werden;
- es keinen unmittelbaren Zugriff auf die Daten von EUROPOL durch Bedienstete und Verbindungsbeamte geben darf. Stattdessen ist der Zugriff streng zu reglementieren;
- das Recht auf Zugang jeder Person zu den sie betreffenden Daten nur dann versagt werden darf, wenn dadurch die Tätigkeiten von EUROPOL, nationale Ermittlungen oder die Rechte Dritter tatsächlich gefährdet würden;
- die Daten von EUROPOL häufiger als alle drei Jahre auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen sind;
- die Weitergabe von Daten an Drittstaaten strengen Restriktionen unterworfen werden;
- klare Richtlinien zur Datenverknüpfung und Kooperation zwischen EUROPOL und Mitgliedstaaten oder EU-Einrichtungen geschaffen werden;

- für den Fall, dass diese Forderungen bei den Verhandlungen im Rat nicht durchgesetzt werden können, gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag in EU-Angelegenheiten ein Parlamentsvorbehalt erklärt wird.

Berlin, den 16. Januar 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion